

Knöllchen aus dem Ausland

Seit 2003 wird es diskutiert, jetzt ist es so weit: Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (EuGeldG) ist am 28. Oktober in Kraft getreten.



Dieses neue Gesetz ermöglicht es jedem EU-Mitgliedstaat, Geldbußen und Geldstrafen in Deutschland zu vollstrecken. Da dies gerade auch Bußgelder aus Verkehrsordnungswidrigkeiten umfasst, ist der dem deutschen Gesetz zugrunde liegende europäische Beschluss als „Knöllchenbeschluss“ bekannt geworden.

Bislang war eine Vollstreckung ausländischer Bußgelder nur aufgrund bilateraler Abkommen möglich. So bereits seit 1990 auf Basis des deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrages. Das Abkommen mit Österreich soll neben dem EuGeldG übrigens parallel weitergelten.

Neue Rechtslage

Seit 28. Oktober ist es möglich, Geldbußen aus dem europäischen Ausland in Deutschland zu vollstrecken, wenn die Geldbuße und die Kosten zusammengerechnet mindestens 70 Euro betragen. Vorsicht: Entgegen einiger Gerüchte betreffen die 70 Euro nicht lediglich die Geldbuße!

Für die Vollstreckung ist in Deutschland das Bundesamt für Justiz in Bonn (BfJ) zuständig. Dieses kann die Vollstreckung in Deutschland bei folgenden Gründen zurückweisen, wenn:

- ▶ „die verhängte Geldsanktion einen Betrag von 70 Euro nicht erreicht,
- ▶ die betroffene Person wegen der Tat im Inland verfolgt und gegen sie bereits

eine verfahrensabschließende Entscheidung ergangen ist (...),

- ▶ für die der Entscheidung zugrunde liegende Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist und die Vollstreckung nach deutschem Recht bereits verjährt ist,
- ▶ die betroffene Person nach deutschem Recht aufgrund ihres Alters strafrechtlich nicht verantwortlich handelte (Strafunmündigkeit) oder strafrechtliche Immunität genießt,
- ▶ im Falle eines schriftlichen Verfahrens die betroffene Person nicht über ihre Möglichkeiten zur Anfechtung und bestehende Fristen informiert wurde,
- ▶ im Falle von Abwesenheitsurteilen die betroffene Person nicht die Möglichkeit hatte, sich in einem mündlichen Termin zu äußern,
- ▶ die betroffene Person in dem ausländischen Verfahren keine Gelegenheit hatte einzuwenden, für die der Entscheidung zugrunde liegende Handlung nicht verantwortlich zu sein, und sie dies gegenüber der Bewilligungsbehörde (also dem BfJ) geltend macht.“ (Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 27.10.2010)

Grundsätzlich gibt es ein Verbot der Rückwirkung, da eine Stichtagsregelung gilt. Allerdings stellt diese nicht auf den Tattag selbst ab, sondern auf die letzte be-

hördliche Handlung. Maßgeblich für die Vollstreckbarkeit in Deutschland ist damit nicht, ob die Tat vor dem 28. Oktober 2010 begangen wurde, sondern nur, ob danach die ausländischen Bußgeldbescheide verschickt wurden. Da im Ausland oft deutlich längere Verjährungsfristen gelten, können hier noch böse Überraschungen drohen.

Halterhaftung

Eine der brisantesten Fragen für Fuhrparks wird die Frage der Vollstreckung von Bußgeldern aus Halterhaftung sein. Diese ist in Deutschland im fließenden Verkehr bisher nicht möglich. Das deutsche Gesetz kennt eine Halterhaftung nur im ruhenden Verkehr (Parkverstoß) und die Kostentragungspflicht nach § 25a Abs. 1 StVG. Hingegen gibt es im Ausland Länder mit mittelbarer Halterhaftung (zum Beispiel Verweigerung der Fahrerlaubnis) wie Österreich, Großbritannien, Spanien oder Italien und Länder mit unmittelbarer Halterhaftung (mit Exkulpationsmöglichkeit) wie die Niederlande, Ungarn oder Frankreich.

Prinzipiell werden laut BfJ keine Fälle der Halterhaftung vollstreckt. Das BfJ habe ein ausländisches Ersuchen zurückzuweisen, wenn gegen die betroffene Person eine Sanktion vollstreckt werden soll, ohne dass es auf ihr Verschulden ankam. Dies betrifft insbesondere die Fälle der sogenannten Kfz-Halterhaftung, bei denen ein Fahrzeughalter sanktionsrechtlich in Anspruch genommen wird, auch wenn nicht erwiesen ist, dass er selbst den Verkehrsverstoß begangen hat. Die betroffene Person müsse in diesen Fällen jedoch dem BfJ mitteilen, dass sie nicht verantwortlich ist, weil ein Fall der Halterhaftung vorliegt.

INKA PICHLER



Inka Pichler,
Rechtsanwältin
für Verkehrs- und
Versicherungs-
recht, Partnerin
der Kanzlei
Kasten, Mattern
& Pichler in
Wiesbaden